

*Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erläßt der Markt Oberkotzau folgende*

## **S a t z u n g**

für die Erhebung der Hundesteuer

### **§ 1**

#### Steuertatbestand

*Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.*

### **§ 2**

#### Steuerfreiheit

*Steuerfrei ist das Halten von*

- 1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,*
- 2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,*
- 3. Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,*
- 4. Hunde, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,*
- 5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,*
- 6. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,*
- 7. Hunden in Tierhandlungen.*

§ 3

Steuerschuldner  
(Haftung)

- (1) *Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.*
- (2) *Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.*
- (3) *Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.*

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht  
(Anrechnung)

- (1) *Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.*
- (2) *Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.*
- (3) *Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist.*

*Mehrbeträge werden nicht erstattet.*

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

*Die Steuer beträgt*

<i>für den ersten Hund</i>	<i>35,00 €</i>
<i>für den zweiten Hund</i>	<i>60,00 €</i>
<i>für jeden weiteren Hund</i>	<i>80,00 €</i>
<i>für jeden Kampfhund</i>	<i>350,00 €</i>

*Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde. Werden neben Kampfhunden auch andere Hunde gehalten, sind die Kampfhunde zuletzt zu zählen.*

## § 6

*(1) Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:*

- |   |  |
|---|--|
| <i>- Pit-Bull</i>                       | <i>- Dog Argentino</i>                         |
| <i>- Bandog</i>                         | <i>- Dogue de Bordeaux</i>                     |
| <i>- American Staffordshire Terrier</i> | <i>- Fila Brasileiro</i>                       |
| <i>- Staffordshire Bullterrier</i>      | <i>- Mastiff</i>                               |
| <i>- Tosa-Inu.</i>                      | <i>- Mstin Espanol</i>                         |
| <i>- Alano</i>                          | <i>- Mastino Napoletano</i>                    |
| <i>- American Bulldog</i>               | <i>- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)</i> |
| <i>- Bullterrier</i>                    | <i>- Perro de Presa Mallorquin#</i>            |
| <i>- Cane Corso</i>                     | <i>- Rottweiler</i>                            |

*(2) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.*

## § 6

### Steuerermäßigungen

*(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für*

*1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.*

*2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 58 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 10. Dezember 1968 (GVBl. S 343) mit Erfolg abgelegt haben.*

*(2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 150 m von einer geschlossenen Wohnbebauung entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 150 m von einer geschlossenen Wohnbebauung entfernt sind.*

*(3) Eine Steuerermäßigung wird für Kampfhunde nicht gewährt.*

## **§ 8**

### Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zucht-fähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.*
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Satz 3 gilt entsprechend.*

## **§ 9**

### Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Be-ginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.*
- (2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.*

## **§ 10**

### Entstehung der Steuerpflicht

*Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.*

## **§ 11**

### Fälligkeit der Steuer

*Die Steuer wird erstmals einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheid fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 01.03. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.*

## § 12

### Anzeigepflichten

- (1) *Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus.*
- (2) *Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.*
- (3) *Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändert sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.*

## § 13

### Inkrafttreten

- (1) *Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer des Marktes Oberkotzau vom 27.06.2001 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 24.04.2003 und vom 25.04.2006 außer Kraft.*
- (2) *Für Kampfhunde, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung dieser Satzung beim Markt Oberkotzau angemeldet waren und für die nach § 5a Abs. 2 bisheriger Satzung der Nachweis erbracht wurde, daß keine gesteigerte Aggressivität gegenüber Menschen und Tieren vorliegt, verbleibt es bei der bisherigen Regelung, daß sie wie normale Hunde behandelt werden.*
- (3) *Für Kampfhunde, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung dieser Satzung beim Markt Oberkotzau angemeldet waren bleibt es bei einem Steuersatz von 154,00 €.*

*Oberkotzau, den 7. November 2006*

*Markt Oberkotzau*

*Gez.  
Schrödel  
Erster Bürgermeister*

*ausgehängt am: 10.11.2006  
abgenommen am: 01.12.2006*